

K1.40

Reglement über die Siedlungsentwässerung (SeR)

Vom Gemeinderat erlassen am 27. März 2007. Von der Baudirektion des Kantons
Zürich genehmigt am 13. September 2007



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck	4
Rechtsgrundlagen.....	4
Geltungsbereich	4
Begriff "öffentliche Gewässer"	4
Grundsatz	4
A. Abwasserbeseitigung	5
Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser).....	5
Niederschlagswasser	5
Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser).....	5
B. Zuständigkeit	5
Zuständigkeit	5
II. Aufgaben der Gemeinde	6
Baupflicht, Unterhalt, Planung	6
Ausführungskontrolle	6
Kanal- und Anlagenkataster.....	6
Unterhaltsplan.....	6
Kataster der Betriebe.....	7
III. Bau- und Betriebsvorschriften	7
C. Allgemeine Bauvorschriften	7
Ausführung.....	7
Normen, Richtlinien	7
Grundstücksentwässerung	7
Quartierplanverfahren.....	8
Platzierung von Kanälen	8
Durchleitungsrecht	8
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
Wärmeentnahme aus dem Abwasser	8
Betrieb und Unterhalt	9
IV. Öffentliche Siedlungsentwässerung	9
Umfang der Anlagen	9
Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	9
V. Private Abwasseranlagen	10
E. Allgemeine Bestimmungen	10
Anschlusspflicht.....	10
Baupflicht.....	10
F. Bewilligungen	10
Allgemeine Bestimmungen	10
Bewilligungspflicht	10
Bewilligungsverfahren.....	10
Kommunale Bewilligung	11
Kantonale Bewilligung	11
Ausnahmebewilligung	11
Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	11
G. Weitere Festlegungen	11
Bau/Baubeginn	11
Anschlussfrist	12
Geltungsdauer	12
Kontrollen	12
Abnahme/	12
Inbetriebnahme	12
Unterhaltspflicht.....	13

Anpassung/Sanierung	13
Kontrollpflicht	13
Nachweise.....	13
Mehrere Eigentümer.....	13
VI. Finanzierung.....	14
Allgemeines	14
Öffentliche Anlagen/Gebühren	14
Verwaltungs-Gebühren.....	14
VII. Haftung.....	14
Haftung	14
VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	15
Vorbehalt übergeordnetes Recht.....	15
Rechtsschutz	15
Strafbestimmungen	15
Übergangsbestimmungen Planablieferung.....	15
Inkrafttreten.....	15

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--------------------------------|--|
| Art. 1 | Zweck | Das vorliegende Reglement über die Siedlungsentwässerung (SeR) der Gemeinde Meilen regelt die Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet. |
| Art. 2 | Rechtsgrundlagen | Das SeR stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung. |
| Art. 3 | Geltungsbereich | ¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen gelten aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt. |
| Art. 4 | Begriff "öffentliche Gewässer" | Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind. |
| Art. 5 | Grundsatz | ¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht. |

A. Abwasserbeseitigung

- Art. 6 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA beschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört wird.
- Art. 7 Niederschlagswasser Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung beziehungsweise Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.
- Art. 8 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die Gemeinde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Bauabteilung Rückhaltmassnahmen an.

B. Zuständigkeit

- Art. 9 Zuständigkeit Für den Vollzug dieses SeR ist die Baubehörde zuständig. Diese kann im Rahmen der Gemeindeordnung der Bauabteilung die Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Abs. 5, Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem entsprechenden Zweckverband.

II. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 10 Baupflicht, Unterhalt, Planung ¹ Die Festsetzung der Grundsätze bezüglich Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der Baubehörde.
- ² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erfolgen im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder der baulichen Entwicklung beziehungsweise des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.
- Art. 11 Ausführungskontrolle ¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der Bauabteilung.
- ² Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen ist im betreffenden Abschnitt der bauliche Zustand der Grundstücksanschlussleitungen zu kontrollieren. Schadhafte Anlagen müssen durch deren Besitzer saniert werden.
- ³ Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des entsprechenden Zweckverbandes.
- Art. 12 Kanal- und Anlagenkataster Die Bauabteilung führt ein Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welches die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden, privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.
- Art. 13 Unterhaltsplan Die Bauabteilung führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Spezialanlagen (z.B. Versickerungsanlagen, private Kläranlagen).

Art. 14 Kataster der Betriebe Die Bauabteilung kann ein Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

III. Bau- und Betriebsvorschriften

C. Allgemeine Bauvorschriften

Art. 15 Ausführung ¹ Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

² Die Bauabteilung stellt mit der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung detaillierte Bedingungen und Auflagen auf, die zu erfüllen sind.

Art. 16 Normen, Richtlinien Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien der Fachverbände massgebend.

Art. 17 Grundstücksentwässerung ¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich oder unverhältnismässig, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 7 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 18 Quartierplanverfahren Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 19 Platzierung von Kanälen Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien beziehungsweise innerhalb des Strassenabstands verlegt.

Art. 20 Durchleitungsrecht Durchleitungsrechte sind durch den Ersteller im Grundbuch eintragen zu lassen. Kanäle im Baulinienbereich respektive im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 21 Anschluss an die öffentliche Kanalisation ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten Abwasser abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Die Bauabteilung bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁴ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

Art. 22 Wärmeentnahme aus dem Abwasser Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage erfordern die Bewilligung der Bauabteilung und die Zustimmung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

D. Betrieb und Unterhalt

- Art. 23 Betrieb und Unterhalt Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien der Fachverbände beziehungsweise der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerung

- Art. 24 Umfang der Anlagen ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Öffentliche Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

- Art. 25 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens Durchmesser 150 mm für Schmutzwasser und 250 mm für Mischwasser/Regenwasser.
- Gewährleistung der Zugänglichkeit für Unterhaltsfahrzeuge.
- technisch und betrieblich einwandfreier Zustand von Leitungen und Schächten.
- Anschluss von mindestens acht Wohneinheiten und vier Grundstücken.

² Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Vor der Übernahme lässt die Gemeinde den einwandfreien Zustand mit Kanalfernsehen auf Kosten der Leitungseigentümer feststellen. Die Eigentumsübertragung erfolgt

unentgeltlich.

V. Private Abwasseranlagen

E. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 26 Anschlusspflicht Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

- Art. 27 Baupflicht Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen. Dies gilt auch bei wesentlichen Umbauten oder Anpassungen von bestehenden Altbauten.

F. Bewilligungen

- Art. 28 Allgemeine Bestimmungen Die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen wird durch die Bauabteilung wahrgenommen.

- Art. 29 Bewilligungspflicht ¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

- Art. 30 Bewilligungsverfahren ¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach (bei kantonaler Bewilligung fünffach) der Bauabteilung einzureichen. Diese leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

- ³ Die Bauabteilung kann zusätzliche Angaben beziehungsweise Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers, Bodenbeschaffenheit usw., verlangen.
- ⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Bau-gesuch beizulegen.
- ⁵ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.
- Art. 31 Kommunale Bewilligung Steht der Ausführung des Anschlusses beziehungsweise der Erstellung der privaten Abwasseranlagen nichts entgegen, erteilt die Bauabteilung die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- Art. 32 Kantonale Bewilligung Die Fälle die einer Bewilligung des AWEL bedürfen sind, mit Ausnahme der Wärmeentnahmen aus der Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage, im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.
- Art. 33 Ausnahmewilligung Die Bauabteilung ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.
- Art. 34 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung. Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen (Art. 10 Gewässerschutzverordnung) (GSchV).

G. Weitere Festlegungen

- Art. 35 Bau/Baubeginn ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Bauabteilung und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig vorliegt.
- ² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen

- für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.
- Art. 36 Anschlussfrist Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss der Bauabteilung hin spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen
- Art. 37 Geltungsdauer Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.
- Art. 38 Kontrollen ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Bauabteilung zur Abnahme anzumelden. Diese wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Bauabteilung abgenommen worden ist.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat. Leitungen im privaten Grund sind durch den Ersteller oder Eigentümer einzumessen und im Ausführungsplan massgerecht einzutragen.
- ⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen.
- Art. 39 Abnahme/ Inbetriebnahme ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- ² Der Bauabteilung sind mit der Abnahme der Abwasseranlagen oder der im Bewilligungsverfahren festgelegten Frist Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 49 Vorbehalt über-geordnetes Recht Künftige Änderungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden, bleiben vorbehalten.
- Art. 50 Rechtsschutz ¹ Gegen Anordnungen, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baubehörde schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.
- Art. 51 Strafbestimmungen Die Übertretung dieses Reglements und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die Baubehörde im Rahmen ihrer Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- Art. 52 Übergangsbestimmungen Planablieferung Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind durch den Grundeigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.
- Art. 53 Inkrafttreten Vom Gemeinderat erlassen am 27. März 2007.
- Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2007.
- Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Kanalisationsverordnung vom 14. Dezember 1981 und der Technische Anhang vom 26. Januar 1982,

aufgehoben.

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 1656 vom 13. September 2007

Gemeinderat Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident

Hansruedi Steinmann, Gemeindeschreiber a.i.